Inhaltsverzeichnis

0.1 Angaben zur Baustelle ... 4
0.1.1 Lage der Baustelle ... 4
0.1.2 Besondere Belastungen ... 4
0.1.3 Vorhandene Anlagen ... 5
0.1.3.1 Bahnkörper ... 5
0.1.3.2 Tunnel ... 5
0.1.3.3 Bahnübergänge ... 5
0.1.3.4 Ingenieurbauwerke ... 5
0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen) ... 5
0.1.3.6 Oberbau ... 5
0.1.3.7 Hochbauten ... 6
0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen ... 6
0.1.3.9 Straßen und Wege ... 6
0.1.3.10 Tiefbau ... 6
0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik ... 7
0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation ... 7
0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom ... 7
0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom ... 7
0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen ... 7
0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter ... 7
0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter ... 7
0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung ... 8
0.1.4 Verkehrsverhältnisse ... 8
0.1.5 Freizuhaltende Flächen ... 8
0.1.6 Transportwege ... 9
0.1.7 bleibt frei ... 9
0.1.8 bleibt frei ... 9
0.1.9 Baugrund ... 9
0.1.10 Hydrologie ... 9
0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete ... 9
0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern ... 9
0.1.10.3 Entwässerung ... 10
0.1.10.4 Wasserhaltung ... 10
0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen ... 10
0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise ... 10

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 10
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 10
0.1.14 Schutzmaßnahmen 11
0.1.15 bleibt frei 11
0.1.16 bleibt frei 11
0.1.17 Hindernisse 11
0.1.18 Kampfmittel 11
0.1.19 Baustellenverordnung 11
0.1.20 Auflagen Dritter 12
0.1.21 bleibt frei 12
0.1.22 Vorarbeiten des AG 12
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer 12
0.1.24 Besondere Auflagen 12
0.2 Angaben zur Ausführung 12
0.2.1 Bauablauf 12
0.2.2 Erschwernisse 13
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 13
0.2.4 bleibt frei 13
0.2.5 Kontaminierte Bereiche 13
0.2.6 Besondere Einrichtungen 14
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste 14
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen 14
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer 14
0.2.10 bleibt frei 14
0.2.11 bleibt frei 14
0.2.12 bleibt frei 14
0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise 15
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial 15
0.2.13.2 bleibt frei 15
0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen 16
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen 16
0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers 16
0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer 16
0.2.15.3 Bereitstellung der Abfälle 17
0.2.15.4 Gewerbeabfallverordnung 17
0.2.15.5 Entsorgungsleistungen 17
0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen 17
0.2.15.7 Elektrotechnische Reststoffe und Schrott 18

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung 18
0.2.15.9 Deklarationsanalytik 18
0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen 18
0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren 19
0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle 20
0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle 21
0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung 23
0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen 23
0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen 23
0.2.16 bleibt frei 24
0.2.17 bleibt frei 24
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer 24
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern 24
0.2.20 bleibt frei 25
0.2.21 bleibt frei 25
0.2.22 bleibt frei 25
0.2.23 DB-spezifische Angaben 25
0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 25
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 25
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen 26
0.4.1 Nebenleistungen 26
0.4.2 Besondere Leistungen 26
0.5 Technische Bearbeitung 26
0.5.1 Ausführungsunterlagen 26
0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation 26
0.5.3 Bauwerksdokumentation 27
0.5.4 Bauzeitenplan 27
0.6 Baubeschreibung 28

0.1 Angaben zur Baustelle

Am Bahnhof Burgdorf (Han) werden das Empfangsgebäude, die Personenunterführung / Verkehrsstation sowie drei Treppenanlagen einschließlich der zugehörigen Zugänge und Zuwegungen baulich und gestalterisch aufgewertet. Die Arbeiten erfolgen im Bestand einer in Betrieb befindlichen Verkehrsstation und umfassen im Wesentlichen Rückbau-, Belags-, Beschichtungs-, Folierungs-, Decken-, Beleuchtungs- und Montagearbeiten.

0.1.1 Lage der Baustelle

Betriebliche Einordnung

Der Bahnhof Burgdorf (Han) liegt in der Region Hannover, Niedersachsen.

Die Arbeitsbereiche befinden sich im Empfangsgebäude, in der Personenunterführung/Verkehrsstation, an den Treppen- und Zugangsbereichen einschließlich Zuwegung sowie im Außen- und Fassadenbereich des Empfangsgebäudes.

Gleisanlagen, Oberbau und Bahnsteigkanten gehören nicht zum Leistungsumfang dieser Maßnahme.

Die Arbeiten finden im Bestand einer in Betrieb befindlichen Verkehrsstation statt. Der laufende Reisendenverkehr und die erforderliche Zugänglichkeit der Personenverkehrsanlagen sind bei Arbeitsvorbereitung, Baustelleneinrichtung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Adresse des zuständigen Bahnhofsmanagements Hannover:

Ernst-August-Platz 1

30159 Hannover

Adresse des Bahnhofs Burgdorf:

Theodorstraße 10

31303 Burgdorf

Adresse der zuständigen Bahnhofsbetriebszentrale (3-S-Zentrale):

Ernst-August-Platz 1

30159 Hannover

0.1.2 Besondere Belastungen

Die Arbeiten erfolgen innerhalb einer in Betrieb befindlichen Verkehrsstation mit laufendem Reisendenverkehr. Besondere Anforderungen ergeben sich aus den räumlich begrenzten Arbeitsbereichen, den vorhandenen Zugängen, der Personenunterführung und den drei Treppenanlagen.

Die Bauausführung ist so zu organisieren, dass die nicht unmittelbar von den Arbeiten betroffenen Bereiche weiterhin genutzt werden können. Erforderliche vorübergehende Einschränkungen sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Staub-, Lärm- und Schmutzbelastungen sind durch geeignete Arbeitsverfahren auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Vorhandene Bauteile und technische Einrichtungen sind vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

Arbeiten im Gleisbereich oder im Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebs sind nicht vorgesehen. Bahnbetriebliche Sicherungsleistungen sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

Der Bahnhof Burgdorf (Han) ist eine Verkehrsstation mit Empfangsgebäude, Personenunterführung, Treppen- und Zugangsbereichen, Bahnsteiganlagen, Aufzug, Beleuchtung, Fahrgastinformation, Beschilderung, Glas- und Fassadenflächen, Bodenbelägen, Wand- und Deckenflächen sowie weiteren Ausstattungselementen. Diese Anlagen sind während der Ausführung zu schützen und funktionsfähig zu halten, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil der Maßnahme sind.

0.1.3.1 Bahnkörper

Der Bahnkörper umfasst den Bereich der durch den Bahnhof Burgdorf (Han) führenden Strecke Lehrte – Hamburg-Harburg.

Arbeiten an Gleisanlagen, Bahnkörper, Oberbau oder Bahnsteigkanten sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

Planmäßige Tätigkeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder im Lichtraumprofil finden nicht statt. Arbeits-, Transport- und Montageabläufe sind so zu organisieren, dass der Eisenbahnbetrieb weder gefährdet noch unzulässig beeinträchtigt wird.

0.1.3.2 Tunnel

Entfällt.

0.1.3.3 Bahnübergänge

Entfällt.

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

Im Bereich der Verkehrsstation ist eine Personenunterführung vorhanden. Die Personenunterführung ist Bestandteil der Oberflächen- und Beleuchtungsmaßnahmen. Die Arbeiten umfassen insbesondere die Reinigung, Vorbereitung und Beschichtung der Wand- und Deckenflächen, das Aufbringen einer Graffitischutz-Beschichtung auf Wandflächen sowie den Austausch von Beleuchtungselementen.

Tragende Bauteile der Personenunterführung sind nicht Gegenstand einer statischen Erneuerung. Eingriffe in die Konstruktion sind nicht vorgesehen. Die vorhandene Bausubstanz ist während der Ausführung zu schützen.

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Entfällt.

0.1.3.6 Oberbau

Die Gleise, der Oberbau und die Bahnsteigkanten sind von der Maßnahme nicht betroffen.

0.1.3.7 Hochbauten

Das Empfangsgebäude des Bahnhofs Burgdorf (Han) bildet einen wesentlichen Arbeitsbereich der Maßnahme.

Im Innenbereich werden der vorhandene Bodenbelag und die Schmutzschutzzone erneuert sowie ein taktiles Leitsystem hergestellt. Die vorhandenen Wandfliesen werden zurückgebaut und durch eine neue keramische Fliesenbekleidung ersetzt. Oberhalb der Fliesenflächen werden die Wandoberflächen neu beschichtet.

Die vier vorhandenen Sitzbänke werden demontiert und fachgerecht entsorgt. Vorhandene Abfallbehälter werden entsprechend den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses demontiert, zwischengelagert und wieder montiert.

Die bestehende dunkle Holz-Deckenbekleidung wird zurückgebaut und durch eine neue geschlossene, hell beschichtete Gipsplatten-Unterdecke auf Metallunterkonstruktion ersetzt. Die Befestigung der neuen Unterkonstruktion erfolgt an geeigneten tragfähigen Bauteilen. Die Innenbeleuchtung wird erneuert.

Im Außenbereich werden der Bodenbelag, die Dachuntersicht und die Außenbeleuchtung erneuert. Die Glasfassade des Haupteingangs erhält eine mehrfarbige Gestaltungsfolie mit integriertem DB-Logo und dem Schriftzug „Burgdorf“.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Zu den vorhandenen Personenverkehrsanlagen gehören insbesondere die Bahnsteige, die Personenunterführung, die Treppen- und Zugangsbereiche, der Aufzug, Reisendeninformation, Wegeleitung, Beleuchtung sowie sonstige bahnhofstypische Ausstattungselemente. Die Personenverkehrsanlagen sind während der Bauausführung soweit möglich nutzbar zu halten.

Temporäre Einschränkungen einzelner Wege, Zugänge, Treppen, Teilflächen oder Arbeitsbereiche sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Reisende sind durch geeignete Absperrungen, Hinweise und temporäre Wegeleitung sicher an den Arbeitsbereichen vorbeizuführen.

0.1.3.9 Straßen und Wege

Die straßenseitige Anbindung erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen im Umfeld der Theodorstraße und des Bahnhofsvorplatzes. Die Baustelle ist über die vorhandenen Zugänge des Empfangsgebäudes und der Verkehrsstation erreichbar.

Alle für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen, Gehwege oder sonstiger Flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches erforderlichen Abstimmungen, Anzeigen und Genehmigungen sind vom AN rechtzeitig bei den zuständigen Stellen zu veranlassen, soweit diese nicht durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Anfallende Gebühren sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

0.1.3.10 Tiefbau

Planmäßige Tiefbauarbeiten im Erdreich sind nicht vorgesehen. Die Maßnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf Rückbau-, Oberflächen-, Belags-, Beschichtungs-, Folierungs-, Deckenbekleidungs- und Beleuchtungsarbeiten im Bestand sowie auf die erforderliche Vorbereitung vorhandener Untergründe und Anschlussbereiche.

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik sind nicht Bestandteil der Maßnahme. Vorhandene Anlagen sind während der Bauausführung zu beachten und vor Beschädigungen zu schützen. Arbeiten in der Nähe solcher Anlagen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

Telekommunikationsanlagen, Fahrgastinformationsanlagen, Lautsprecheranlagen, Anzeigeeinrichtungen und sonstige Anlagen der Reisendeninformation sind während der Bauausführung zu schützen und funktionsfähig zu halten, soweit sie nicht ausdrücklich zur Bearbeitung freigegeben sind.

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Die Oberleitungsanlage ist vorhanden und während der Bauausführung zu berücksichtigen. Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen für Bahnstrom sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Vorhandene elektrotechnische Anlagen für Licht- und Kraftstrom sind im Empfangsgebäude, in der Personenunterführung und im Bereich der Verkehrsstation vorhanden. Bestandteil der Maßnahme ist der Austausch vorhandener Leuchten bzw. Leuchtmittel durch LED-Leuchten bzw. LED-Leuchtmittel im Innen- und Außenbereich des Empfangsgebäudes sowie in der Personenunterführung / Verkehrsstation.

Bestandsanschlüsse, Befestigungspunkte und Montageflächen sind vor Ausführung aufzunehmen und zu prüfen. Bestehende Leuchten und Leuchtmittel sind entsprechend dem Leistungsverzeichnis außer Betrieb zu nehmen und zu demontieren. Die für die neuen Leuchten benötigten Anschlüsse sind anzupassen und betriebsfertig herzustellen. Nicht mehr benötigte Anschlussstellen sind fachgerecht außer Betrieb zu nehmen, dauerhaft zu sichern und in der Revisionsdokumentation zu erfassen. Die geänderten Anlagen sind elektrisch zu prüfen und zu dokumentieren.

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

Ein Aufzug ist in der Verkehrsstation vorhanden. Arbeiten an maschinentechnischen Anlagen sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Kabel, Leitungen, Schächte, Abdeckungen und sonstige Leitungstrassen im Bereich der Arbeitsflächen sind während der Ausführung zu beachten und vor Beschädigungen zu schützen. Kabeltiefbau oder planmäßige Arbeiten an Leitungen Dritter sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter sind im unmittelbaren Arbeitsbereich nicht als eigenständiger Leistungsgegenstand vorgesehen. Vorhandene angrenzende Bauteile, Verkehrsflächen, Türen, Glasflächen, Einbauten, Fassaden- und Anschlussbereiche sind zu schützen.

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Sonstige Anlagen der Ausrüstung, insbesondere Ausstattungselemente der Verkehrsstation, Abfallbehälter, Sitzgelegenheiten, Vitrinen, Beschilderung, Fahrgastinformation und sonstige Einbauten, sind während der Bauausführung zu schützen und, soweit nicht anders angeordnet, funktionsfähig zu halten.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

Die Arbeiten erfolgen innerhalb einer in Betrieb befindlichen Verkehrsstation. Tätigkeiten an Gleisanlagen, Oberbau oder Bahnsteigkanten sowie planmäßige Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleise sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

Arbeits-, Transport- und Montageabläufe sind so einzurichten, dass der Eisenbahnbetrieb nicht gefährdet oder unzulässig beeinträchtigt wird.

Nach derzeitigem Planungsstand sind für die Durchführung der Arbeiten keine planmäßigen Sperrpausen erforderlich.

Reisendenverkehr:

Die Personenverkehrsanlagen bleiben während der Bauausführung grundsätzlich in Betrieb.

Empfangsgebäude, Personenunterführung, Treppenanlagen, Aufzug, Bahnsteigzugänge sowie Flucht- und Rettungswege sind entsprechend den jeweiligen Bauabschnitten soweit wie möglich nutzbar zu halten.

Temporäre Einschränkungen einzelner Wege, Zugänge oder Teilflächen sind vor ihrer Einrichtung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Erforderliche Absperrungen, Hinweisbeschilderungen und temporäre Wegeleitungen sind entsprechend dem Baufortschritt einzurichten, zu unterhalten und anzupassen. Nach Wegfall des Erfordernisses sind sie wieder zu entfernen.

Straßengebunden:

Die Verkehrsstation ist über die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen im Bahnhofsumfeld erreichbar.

Die Auswahl geeigneter Anfahrts- und Transportwege liegt beim AN, sofern keine abweichenden Vorgaben bestehen.

Werden aufgrund der gewählten Baustellenlogistik besondere Nutzungen oder Einschränkungen öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich, sind die notwendigen Abstimmungen und Genehmigungen rechtzeitig zu veranlassen.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Freizuhalten sind insbesondere die für den Reisendenverkehr, die Flucht- und Rettungswege, die Zugänge zum Empfangsgebäude, zur Personenunterführung, zu den Treppenanlagen, zum Aufzug, zu den Bahnsteigen sowie die für den Bahnbetrieb sicherheitsrelevanten Bereiche erforderlichen Flächen.

Baustoffe, Geräte, Abfälle, Verpackungen und sonstige Gegenstände dürfen nur in den abgestimmten Arbeits-, Lager- und Bereitstellungsbereichen abgestellt werden.

Freizuhaltende Flächen sind dauerhaft von Hindernissen freizuhalten und bei Bedarf durch Absperrungen, Markierungen und Beschilderungen kenntlich zu machen.

0.1.6 Transportwege

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz, die vorhandenen Zugänge des Empfangsgebäudes und der Verkehrsstation erreichbar. Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN, soweit keine gesonderten vertraglichen oder betrieblichen Vorgaben bestehen.

Transportwege innerhalb der Station sind so zu wählen, dass Bahnbetrieb, Reisendenverkehr, Zugänge, Treppen, Personenunterführung, Aufzug, Glasflächen, Türen, Bodenflächen und sonstige Personenverkehrsanlagen nicht gefährdet oder unzulässig eingeschränkt werden. Der AN hat sein Transport-, Logistik- und Taktungskonzept an die örtlichen Randbedingungen anzupassen.

Verunreinigungen der Verkehrs-, Boden-, Treppen- und Zugangsflächen infolge von Transporten sind unverzüglich zu beseitigen. Beschädigungen an vorhandenen Anlagen, Oberflächen und Ausstattungselementen sind zu vermeiden und bei Verursachung durch den AN auf dessen Kosten zu beseitigen.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Entfällt. Planmäßige Eingriffe in den Baugrund sind nicht vorgesehen.

0.1.10 Hydrologie

Eine planmäßige Grundwasserhaltung, Grundwasserabsenkung oder Einleitung von Grundwasser ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme betrifft vorhandene Oberflächen und Bauteile im Empfangsgebäude, in der Personenunterführung und in den Zugangsbereichen.

0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete

Besondere projektbezogene Betroffenheiten sind nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Bauausführung Hinweise auf wasserrechtlich relevante Randbedingungen ergeben, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern

Baustoffe, Rückbaumaterialien, Fugenmaterialien, Bettungsmaterialien und Betriebsstoffe sind so zu lagern und zu handhaben, dass ein Eintrag in Entwässerungseinrichtungen, Gewässer, unbefestigte Flächen oder den Gleisbereich ausgeschlossen wird. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

0.1.10.3 Entwässerung

Vorhandene Entwässerungseinrichtungen, Abläufe, Rinnen, Schächte und Abflusswege innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Arbeitsbereiche sind während der Bauausführung freizuhalten, vor Beschädigungen zu schützen und funktionsfähig zu erhalten.

Niederschlagswasser ist schadlos abzuführen. Bau- oder Reinigungswasser darf nicht ungeklärt in Entwässerungsanlagen, die Personenunterführung, angrenzende Gleisbereiche oder unbefestigte Flächen eingeleitet werden.

0.1.10.4 Wasserhaltung

Eine gesonderte Wasserhaltung mit Grundwasserentnahme ist nicht Bestandteil der vorgesehenen Bauleistung. Sollten wider Erwarten Wasserzutritte oder sonstige wasserwirtschaftlich relevante Sachverhalte auftreten, sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und die weiteren Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen

Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Anzeigen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Werden im Zuge der Bauausführung durch Festlegungen oder Maßnahmen des AN wasserrechtlich relevante Tatbestände ausgelöst, sind die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig durch den AN zu erarbeiten, mit dem Auftraggeber abzustimmen und den zuständigen Stellen vorzulegen.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden, befestigten Oberflächen, Entwässerungsanlagen, Personenunterführung und angrenzenden Gleisbereichen vermieden werden. Anfallende Rückbau- und Abbruchmaterialien sind getrennt zu erfassen, geordnet bereitzustellen und gemäß den Vorgaben zum Abfallmanagement zu entsorgen.

Staub-, Lärm- und Schmutzbelastungen sind durch geeignete Arbeitsverfahren und Gerätewahl auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Arbeitsbereiche sind regelmäßig zu reinigen. Bei Bedarf sind geeignete Staubminderungsmaßnahmen, z. B. Anfeuchten oder Abdecken, vorzusehen.

Betriebsstoffe, Schmierstoffe und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nur in geeigneten und gesicherten Behältnissen gelagert und verwendet werden. Einträge in Entwässerungsanlagen, Boden, Gleisbereich oder Personenverkehrsanlagen sind zu verhindern.

Umweltrelevante Maßnahmen, Entsorgungsvorgänge und erforderliche Nachweise sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen zu Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen werden unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Besondere projektbezogene Schutzgebiete oder Schutzzeiten sind für die ausgeschriebenen Arbeiten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgegeben.

Der AN hat die allgemein geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich Arbeitszeiten, Lärm-, Umwelt- und Immissionsschutz einzuhalten.

Werden aufgrund der vom AN gewählten Arbeitsverfahren, Geräte, Transportwege oder Arbeitszeiten zusätzliche Genehmigungen, Anzeigen oder Ausnahmezulassungen erforderlich, sind die hierfür erforderlichen Unterlagen rechtzeitig durch den AN zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Während der Bauausführung sind Reisende, Beschäftigte, Bahnbetrieb und vorhandene Anlagen gegen Gefährdungen aus der Bautätigkeit zu schützen. Arbeitsbereiche sind standsicher abzusperren, ausreichend zu beleuchten und eindeutig zu kennzeichnen.

Die Reisendenführung ist entsprechend dem Baufortschritt anzupassen. Zugänge, Flucht- und Rettungswege, Personenunterführung, Treppenanlagen, Aufzug und Erreichbarkeit der Reisendeninformation sind freizuhalten, soweit keine gesonderten Einschränkungen mit dem Auftraggeber abgestimmt sind.

Vorhandene Bodenflächen, Wandflächen, Glasflächen, Türen, Deckenflächen, Leuchten, Fassadenelemente, Ausstattungselemente, Kabelschächte, Abläufe und sonstige Einbauten sind gegen Beschädigung und Verschmutzung zu schützen. Beschädigte oder verschmutzte Flächen sind unverzüglich instand zu setzen bzw. zu reinigen.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Hindernisse stellen die unter 0.1.3 beschriebenen vorhandenen Anlagen dar. Zusätzlich sind der laufende Reisendenverkehr, vorhandene Zugänge, Treppenanlagen, Personenunterführung, Aufzug, Ausstattungselemente, Glas- und Fassadenflächen, Entwässerungseinrichtungen, elektrotechnische Anlagen, beengte Arbeitsbereiche sowie die Nähe zum Bahnbetrieb zu berücksichtigen.

0.1.18 Kampfmittel

Entfällt. Für die vorgesehenen Arbeiten sind keine planmäßigen Tiefbauarbeiten im Erdreich vorgesehen. Sollten wider Erwarten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige Auffälligkeiten angetroffen werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, der Bereich zu sichern und der Auftraggeber zu informieren.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die ausgeschriebene Maßnahme sind keine besonderen projektbezogenen Vorgaben aus einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorgesehen. Die allgemein geltenden gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten bleiben unberührt.

0.1.20 Auflagen Dritter

Besondere projektbezogene Auflagen Dritter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Erforderliche Abstimmungen mit Behörden, Verkehrsbehörden, Betreibern öffentlicher Verkehrsflächen oder sonstigen Dritten sind durch den AN rechtzeitig zu veranlassen, soweit sie durch die von ihm gewählten Bauverfahren, Transportwege, Arbeitszeiten oder Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Entfällt.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Die ausgeschriebene Maßnahme umfasst insbesondere Rückbau-, Bodenbelags-, Fliesen-, Maler-, Beschichtungs-, Folierungs-, Decken-, Elektro- und Beleuchtungsarbeiten sowie die Erneuerung der Treppenanlagen und Zuwegungen.

Die erforderliche zeitliche und technische Abstimmung der einzelnen Gewerke ist bei der Arbeitsvorbereitung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Sollten im unmittelbaren Arbeitsbereich weitere, vom Auftraggeber gesondert beauftragte Unternehmen tätig werden, sind die erforderlichen Schnittstellen rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen zur Umsetzung Europäischer Normen, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen oder Internationale Normen Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Weitere besondere projektbezogene Auflagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Die Bauausführung erfolgt abschnittsweise in den Bereichen Empfangsgebäude, Personenunterführung, Treppenanlagen sowie im unmittelbar angrenzenden Außenbereich.

Der Auftragnehmer hat den Bauablauf unter Berücksichtigung der vertraglichen Ausführungsfristen, der örtlichen Gegebenheiten und der erforderlichen Nutzung der Verkehrsstation zu planen.

Die Arbeiten sind gewerkeübergreifend so aufeinander abzustimmen, dass die vorgesehenen Rückbau-, Untergrund-, Bodenbelags-, Fliesen-, Maler-, Beschichtungs-, Folierungs-, Decken-, Elektro- und Beleuchtungsarbeiten sowie die Arbeiten an den Treppenanlagen ohne vermeidbare gegenseitige Behinderungen ausgeführt werden können.

Die drei Treppenanlagen sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Zugänglichkeit der Verkehrsstation abschnittsweise zu erneuern. Die Reihenfolge der Ausführung und erforderliche vorübergehende Sperrungen einzelner Arbeitsbereiche sind vor Beginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Arbeitsbereiche sind während der Ausführung gegenüber dem Reisendenverkehr abzugrenzen. Nicht bearbeitete Zugänge und Verkehrswege sind soweit möglich nutzbar zu halten. Nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten sind die Flächen in einem verkehrssicheren Zustand freizugeben.

Arbeiten im Gleisbereich sowie bahnbetriebliche Sicherungsleistungen sind nicht vorgesehen.

0.2.2 Erschwernisse

Die Arbeiten erfolgen überwiegend innerhalb einer bestehenden, öffentlich zugänglichen Verkehrsstation.Bei der Arbeitsvorbereitung und Ausführung sind insbesondere die vorhandenen Raumverhältnisse, die Zugänglichkeit der Arbeitsbereiche, der laufende Reisendenverkehr sowie die erforderlichen Materialtransporte zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Bauteile, Einbauten, technischen Anlagen und Oberflächen sind während der Arbeiten vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

Die Arbeiten sind mit geeigneten Geräten und Verfahren auszuführen. Erforderliche Arbeitsgerüste und Zugangstechniken sind entsprechend den gesonderten Festlegungen des Leistungsverzeichnisses einzusetzen.

Besondere bahnbetriebliche Erschwernisse, Arbeiten im Gleisbereich oder zusätzliche bahnbetriebliche Sicherungsleistungen sind nicht vorgesehen.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Ein projektbezogener Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist für die ausgeschriebene Maßnahme nicht vorgesehen. Besondere Anforderungen aus einem SiGe-Plan bestehen daher nicht.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Entfällt. Kontaminierte Bereiche sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Die für die Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Bereitstellungsflächen sind vor ihrer Nutzung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die vorhandenen Zugänge, Verkehrsflächen und technischen Einrichtungen dürfen durch die Baustelleneinrichtung nicht über das abgestimmte Maß hinaus eingeschränkt werden.

Arbeits- und Lagerbereiche sind geordnet einzurichten und während der Bauzeit sauber zu halten. Die erforderlichen Einrichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückzubauen.

Die Vergütung erfolgt entsprechend den hierfür vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Für Arbeiten an Wand-, Decken-, Fassaden-, Fenster- und Beleuchtungsflächen können Arbeitsgerüste, Zugangstechnik, Arbeitsbühnen oder Hubsteiger erforderlich werden. Diese sind standsicher aufzubauen, gegen unbefugte Nutzung zu sichern, an die beengten öffentlichen Verkehrsbereiche anzupassen und nach Baufortschritt umzusetzen.

Gerüste, Arbeitsbühnen und Hubsteiger dürfen die Reisendenführung, Flucht- und Rettungswege, Türbereiche, Aufzugzugänge, Personenunterführung, Treppenanlagen und betrieblich erforderliche Flächen nicht unzulässig einschränken. Nutzungsbereiche sind abzusperren, zu kennzeichnen und bei Bedarf zusätzlich zu beleuchten. Anschlüsse an Glasflächen, Fassaden, Decken und technische Einbauten sind besonders zu schützen.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Eine Mitbenutzung fremder Einrichtungen ist nicht vorgesehen. Die Nutzung vorhandener Verkehrs-, Zugangs- und Stationsflächen erfolgt nur im Rahmen der abgestimmten Arbeits-, Transport- und Bereitstellungsbereiche. Vom AN benötigte zusätzliche Flächen, Zugänge oder Genehmigungen sind durch den AN rechtzeitig zu beschaffen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Nicht erforderlich.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

Für alle einzubauenden Bauprodukte und Systeme sind die erforderlichen Eignungs-, Güte-, Produkt-, Prüf- und Konformitätsnachweise rechtzeitig vor Materiallieferung bzw. Ausführung vorzulegen.

Dies betrifft insbesondere Bodenindikatoren, Boden- und Betonwerkstein- bzw. Werksteinbeläge, Wandfliesen, Beschichtungsstoffe, Graffitischutzsysteme, Folienmaterialien, LED-Leuchten, Schmutzschutzzonen, Deckenbekleidung im Innenbereich des Empfangsgebäudes, Holzbekleidung der Dachuntersicht, Unterkonstruktionen, Befestigungsmittel, Fugenmaterialien und sonstige einzubauende Produkte.

Die Nachweise müssen eine eindeutige Zuordnung zu den tatsächlich eingebauten Produkten ermöglichen und sind Bestandteil der Baudokumentation.

Abweichende Produkte oder Systeme dürfen nur verwendet werden, wenn die vertraglich geforderten Eigenschaften und die erforderliche Gleichwertigkeit hinsichtlich Funktion, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit, Reinigungsfähigkeit und gestalterischer Wirkung nachgewiesen sind.

Für die Beleuchtungsanlagen sind die erforderlichen elektrotechnischen Prüfungen, Messungen und Nachweise nach Abschluss der Montage vorzulegen.

Für die Deckenbekleidung im Empfangsgebäude sind die erforderlichen Produkt-, Befestigungs- und, soweit für das angebotene System erforderlich, Brandschutznachweise vorzulegen.

Für die Holzbekleidung der Dachuntersicht sind die erforderlichen Produkt- und Materialnachweise sowie die Eignung für den geschützten bzw. teilbewitterten Außenbereich einschließlich der vorgesehenen Oberflächenbehandlung nachzuweisen.

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Im Rahmen der ausgeschriebenen Maßnahme sind keine planmäßigen Erdarbeiten und kein Einbau von Bodenmaterial oder mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung vorgesehen.

Besondere Eignungs- und Gütenachweise für mineralische Ersatzbaustoffe sind daher nicht erforderlich.

Sollten sich während der Bauausführung hiervon abweichende Leistungen ergeben, ist die weitere Vorgehensweise vor Ausführung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Im Rahmen der Maßnahme fallen Rückbau- und Abbruchmaterialien insbesondere aus Bodenbelägen, Wandfliesen, Deckenbekleidungen, Treppenstufen, Fugen, Beschichtungen, Holzbauteilen, Befestigungsmitteln sowie demontierten Leuchten und elektrotechnischen Bestandteilen an.

Die vier vorhandenen Sitzbänke im Empfangsgebäude werden einschließlich ihrer Befestigungen vollständig demontiert und fachgerecht entsorgt.

Die anfallenden Materialien sind entsprechend ihrer Beschaffenheit getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

Werden beim Rückbau unbekannte, auffällige oder schadstoffverdächtige Materialien festgestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist vor Fortsetzung der betroffenen Arbeiten abzustimmen.

Ein planmäßiger Bodenaushub oder Wiedereinbau von Bodenmaterial ist nicht vorgesehen.

Die Entsorgung und deren Vergütung richten sich nach den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses und den ergänzenden Bestimmungen zum Abfallmanagement.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die im Rahmen der ausgeschriebenen Arbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen ordnungsgemäß zu erfassen, zu transportieren und zu entsorgen.

Die Abfälle sind nach Material- und Abfallarten getrennt zu halten. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist zu vermeiden. Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung sind einzuhalten.

Es fallen insbesondere mineralische Rückbaumaterialien aus Boden- und Wandbelägen, Mörtel- und Bettungsresten, Betonwerksteinbauteilen und Treppenstufen sowie Holz, Metalle, Kunststoffe, Verpackungen, demontierte Sitzbänke, Leuchten und elektrotechnische Reststoffe an.

Bei unbekannten oder schadstoffverdächtigen Materialien ist der Auftraggeber vor der weiteren Bearbeitung zu informieren.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG Bahnhofsmanagement Hannover
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Abfallerzeuger der unmittelbar aus der Baumaßnahme stammenden Bau- und Abbruchabfälle ist die DB InfraGO AG, Bahnhofsmanagement Hannover.

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Ausführung Abfallbesitzer der von ihm übernommenen Abfälle und hat die ihm vertraglich übertragenen Aufgaben zur ordnungsgemäßen Entsorgung wahrzunehmen.

Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten der Beteiligten bleiben unberührt.

0.2.15.3 Bereitstellung der Abfälle

Die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind in geeigneten Containern oder Sammelbehältern getrennt bereitzustellen.

Die Standorte der Behälter sind vor ihrer Nutzung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Zugänge, Verkehrsflächen und vorhandene technische Einrichtungen dürfen nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Die Bereitstellungsbereiche sind sauber zu halten. Nach Abschluss der Entsorgung sind die genutzten Flächen vollständig zu räumen.

0.2.15.4 Gewerbeabfallverordnung

Die bei der Maßnahme anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Soweit eine getrennte Sammlung gesetzlich zulässig unterbleibt, sind die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Dokumentationen nachzuweisen.

0.2.15.5 Entsorgungsleistungen

Die Entsorgung umfasst die Aufnahme, Sammlung, Bereitstellung, den Transport und die ordnungsgemäße Verwertung beziehungsweise Beseitigung der anfallenden Abfälle entsprechend den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses.

Die Abfallarten sind anhand der tatsächlich anfallenden Materialien und ihrer abfallrechtlichen Einstufung zu bestimmen.

Ein planmäßiger Bodenaushub und der Rückbau von Gleisschotter sind nicht vorgesehen.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die Entsorgung umfasst die Aufnahme, Sammlung, Bereitstellung, den Transport und die ordnungsgemäße Verwertung beziehungsweise Beseitigung der anfallenden Abfälle entsprechend den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses.

Die Abfallarten sind anhand der tatsächlich anfallenden Materialien und ihrer abfallrechtlichen Einstufung zu bestimmen.

Ein planmäßiger Bodenaushub und der Rückbau von Gleisschotter sind nicht vorgesehen.

0.2.15.7 Elektrotechnische Reststoffe und Schrott

Demontierte Leuchten, Leuchtmittel, Kabelreste, Metallteile und sonstige elektrotechnische Reststoffe sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Arbeiten an Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Eine planmäßige Haufwerksbildung von Bodenaushub oder mineralischen Massengütern ist nicht vorgesehen.

Die anfallenden Abfälle werden grundsätzlich in geeigneten Containern oder Sammelbehältern bereitgestellt.

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Die bei der Maßnahme anfallenden Rückbau- und Abbruchmaterialien sind nach den vertraglichen Vorgaben und den abfallrechtlichen Anforderungen zu beproben, zu deklarieren und einzustufen, soweit eine Deklaration für die vorgesehene Entsorgung oder Verwertung erforderlich ist.

Probenahme, Analytik und gutachterliche Bewertung sind durch hierfür geeignete bzw. akkreditierte Stellen durchzuführen. Probenahmeprotokolle, Untersuchungsberichte und Einstufungsvorschläge sind dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Die verbindliche Zuordnung zu Entsorgungswegen und Entsorgungspositionen erfolgt erst nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise und Freigaben. Eine Abfuhr zur Entsorgung oder Verwertung darf nur zu den freigegebenen Entsorgungsanlagen erfolgen.

Bei Auffälligkeiten, Abweichungen oder nicht plausiblen Untersuchungsergebnissen hat der AN den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die Nachweise der Deklarationsanalytik sind Bestandteil der Dokumentation und dem Auftraggeber geordnet zu übergeben.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 (Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“) zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.
Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger (gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03).

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen (M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“).

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). Anschließend wird die Annahmeerklärung vom AG mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DBxy, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die einzelnen Lieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Melde- und Übergabepflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung und Nachweisführung der Entsorgungsleistungen sind die jeweils erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen vollständig und prüfbar einzureichen.

Hierzu gehören, soweit für den jeweiligen Entsorgungsvorgang erforderlich, insbesondere elektronische Verbleibsnachweise, Wiegescheine, Übernahmescheine, Annahmenachweise und sonstige abfallrechtliche Nachweise.

Bei den eingesetzten Abfallcontainern gilt die jeweilige Anlieferung und Bereitstellung einschließlich des nach Befüllung erforderlichen Abtransportes als ein Containerumlauf. Der Austausch gegen einen weiteren leeren Container gilt als weiterer Containerumlauf.

Leuchten- und Elektroreststoffe werden getrennt in hierfür geeigneten Sammelbehältern erfasst.

Die Nachweisdokumentation muss eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Entsorgungsvorgang ermöglichen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Be-

förderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Nicht erforderlich.

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Die verschiedenen Gewerke sind in ihrer zeitlichen und technischen Abfolge aufeinander abzustimmen.

Besondere Schnittstellen bestehen zwischen den Rückbau- und Untergrundarbeiten, den Boden- und Fliesenarbeiten, den Wand- und Deckenbeschichtungen, der neuen Deckenbekleidung, den Elektro- und Beleuchtungsarbeiten, den Folierungsarbeiten sowie der Erneuerung der Treppenanlagen.

Vor Beginn der jeweiligen Arbeiten sind die erforderlichen Vorleistungen auf ihre Eignung für die anschließende Ausführung zu prüfen. Erkennbare Abweichungen oder Mängel sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

Bereits fertiggestellte Bauteile und Oberflächen sind bei nachfolgenden Arbeiten vor Beschädigungen zu schützen.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Die ausgeschriebenen Arbeiten finden ausschließlich außerhalb des Gleisbereichs und außerhalb des Gefahrenbereichs des Eisenbahnbetriebs statt.

Arbeiten an Gleisanlagen, Oberbau, Bahnsteigkanten oder Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik sind nicht vorgesehen.

Bahnbetriebliche Sicherungsleistungen sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

Die erforderliche Abgrenzung der jeweiligen Arbeitsbereiche gegenüber dem Reisendenverkehr erfolgt im Rahmen der allgemeinen Baustellenorganisation und entsprechend den hierfür vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses.

Sollten sich während der Bauausführung Änderungen ergeben, die Arbeiten im Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebs erforderlich machen würden, dürfen diese nicht ohne vorherige gesonderte Abstimmung und Freigabe durch den Auftraggeber ausgeführt werden.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

In Ergänzung zu den Vertragsunterlagen muss der verantwortliche Bauleiter über die für die vertragsgemäße Ausführung notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen. Vom Bauleiter und dessen Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer erreichbar sein und bei Bedarf an Baubesprechungen teilnehmen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der AN ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Auf die Verpflichtung des AN zum Reinigen des Baubereiches, der Transportwege, Verkehrsflächen, Personenunterführung, Treppenanlagen, Bodenflächen und Zufahrtswege als Nebenleistung wird hingewiesen, soweit hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine Abweichungen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Es gelten die Nebenleistungen gemäß den einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen der VOB/C sowie den übrigen Vertragsunterlagen.

Die Vergütung gesondert ausgeschriebener Leistungen erfolgt entsprechend den hierfür vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses.

Eine doppelte Vergütung von Leistungen ist ausgeschlossen.

0.4.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und den Vertragsunterlagen. Dies betrifft insbesondere die gesondert ausgeschriebenen Leistungen für Baustelleneinrichtung, Gerüste und Arbeitsbühnen, Reisendenlenkung, Schutzmaßnahmen, Entsorgung, Zwischen- und Endreinigung, Beleuchtungsmessungen, Folierungsvorbereitung und Folierungsarbeiten, Musterflächen, Graffitischutz, Deckenbekleidung und Deckenbeschichtung, Dachuntersicht, Innen- und Außenbeleuchtung, Bodenindikatoren sowie sonstige projektspezifische Leistungen.

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Der Auftraggeber stellt die der Ausschreibung beigefügten Planungs- und Ausführungsunterlagen zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat die für seine Leistungen erforderlichen örtlichen Maße und Einbaubedingungen vor Ausführung zu prüfen und mit den übergebenen Unterlagen abzugleichen.

Dies betrifft insbesondere Anschlusshöhen, Belagsstärken, Treppenabmessungen, Wand- und Deckenanschlüsse, Glasfeldmaße, Leuchtenstandorte, Befestigungspunkte und vorhandene technische Anschlüsse.

Erkennbare Abweichungen zwischen Planung und Bestand sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Für die Folierungsarbeiten sind die vorhandenen Glasflächen örtlich aufzunehmen. Die erforderlichen Druck- und Schnittdaten sind auf Grundlage der vorgesehenen Gestaltung zu erstellen. Vor der Ausführung ist die vorgesehene Musterfläche herzustellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Eine über die ausdrücklich ausgeschriebenen Leistungen hinausgehende vollständige Ausführungsplanung ist nicht Bestandteil der Leistung des Auftragnehmers.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Eine gesonderte vermessungstechnische Bestandsdokumentation ist nicht vorgesehen.

Die für die Ausführung erforderlichen örtlichen Aufmaße und Bestandsaufnahmen erfolgen im Rahmen der Ausführungsvorbereitung gemäß Kapitel 0.5.1 und den jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses.

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Dokumentation

Der Auftragnehmer hat die tatsächlich ausgeführten Leistungen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist in deutscher Sprache und in digitaler Form zu übergeben.

Sie umfasst insbesondere:

- Produkt- und Materialnachweise der eingebauten Bauteile und Systeme
- erforderliche Prüfzeugnisse und Konformitätsnachweise
- Herstellerangaben sowie Pflege- und Wartungshinweise
- Prüf- und Messprotokolle der elektrotechnischen Anlagen
- Ergebnisse der vorgesehenen Beleuchtungsmessungen
- Angaben zu eingebauten Leuchten und elektrischen Betriebsmitteln
- Nachweise zu den verwendeten Beschichtungs- und Folierungssystemen
- erforderliche Entsorgungs- und Verbleibsnachweise
- Fotodokumentation wesentlicher Bauzustände und fertiggestellter Leistungen
- Bestandsunterlagen, soweit durch die ausgeführten Arbeiten Änderungen entstanden sind

Die Unterlagen müssen die tatsächlich eingebauten Produkte und ausgeführten Leistungen eindeutig erkennen lassen.

Die Dokumentation ist dem Auftraggeber spätestens zur Abnahme vollständig zu übergeben.

Nach Fertigstellung der Leistungen erfolgt die Abnahme nach den vertraglichen Regelungen und den Bestimmungen der VOB/B.

0.5.4 Bauzeitenplan

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung einen Bauzeitenplan in Form eines Balkenterminplans vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss die vorgesehenen Bauabschnitte und die zeitliche Abfolge der wesentlichen Leistungen enthalten.

Darzustellen sind insbesondere die Baustelleneinrichtung, Rückbauarbeiten, Untergrundvorbereitung, Boden- und Fliesenarbeiten, Wand- und Deckenarbeiten, Elektro- und Beleuchtungsarbeiten, Folierungsarbeiten, die Erneuerung der drei Treppenanlagen, erforderliche Trocknungs- und Aushärtungszeiten sowie Reinigung, Dokumentation und Abnahme.

Die erforderlichen Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Gewerken sind zu berücksichtigen.

Der Bauzeitenplan ist bei wesentlichen Änderungen des Bauablaufs fortzuschreiben und dem Auftraggeber in aktualisierter Form vorzulegen.

Die Übergabe erfolgt in digitaler Form als PDF und in einem bearbeitbaren Dateiformat.

0.6 Baubeschreibung

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Am Bahnhof Burgdorf (Han) werden das Empfangsgebäude, die Personenunterführung sowie die drei Treppenanlagen einschließlich der zugehörigen Zugänge und Zuwegungen baulich und gestalterisch aufgewertet.

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung einer hellen, zeitgemäßen und dauerhaft nutzbaren Gestaltung der öffentlich zugänglichen Bereiche.

Hierzu werden insbesondere Boden-, Wand- und Deckenoberflächen erneuert, Beleuchtungsanlagen ausgetauscht, Glasflächen gestalterisch foliert und die vorhandenen Treppenanlagen einschließlich der Zuwegung innerhalb der Personenunterführung erneuert.

Die im Gestaltungskonzept zusätzlich dargestellte Neuausstattung mit Sitzmobiliar, Infovitrinen und ZIM sowie eine dauerhafte Neuordnung der vorhandenen Wegeleitung und Beschilderung sind nicht Bestandteil der Maßnahme. Die vier vorhandenen Sitzbänke im Empfangsgebäude werden jedoch im Rahmen der ausgeschriebenen Rückbauarbeiten vollständig entfernt und entsorgt.

Bauausführung im Bestand

Die Arbeiten erfolgen innerhalb einer in Betrieb befindlichen Verkehrsstation.

Die Bauausführung ist abschnittsweise zu organisieren. Vorübergehende Einschränkungen einzelner Arbeitsbereiche und Zugänge sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Vorhandene Bauteile, Glasflächen, Türen, technische Anlagen und Ausstattungselemente, die nicht Bestandteil der Erneuerung sind, bleiben erhalten und sind während der Arbeiten vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

Arbeiten im Gleisbereich oder im Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebs sind nicht vorgesehen. Bahnbetriebliche Sicherungsleistungen sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

Empfangsgebäude

Im Empfangsgebäude wird der vorhandene Bodenaufbau auf einer Fläche von rund 115 m² zurückgebaut.

Nach der erforderlichen Vorbereitung des Untergrundes wird ein neuer heller, terrazzoartig wirkender Feinsteinzeugbelag hergestellt. Gleichzeitig wird ein taktiles Leitsystem mit Rippen- und Noppenfeldern entsprechend DIN 32984 in die neue Bodenfläche integriert.

Die vorhandene Schmutzschutzzone am Eingang wird erneuert.

Die vier vorhandenen Sitzbänke werden vollständig einschließlich ihrer Befestigungen demontiert und fachgerecht entsorgt. Eine Wiedermontage ist nicht vorgesehen.

Vorhandene Abfallbehälter werden entsprechend den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses demontiert, geschützt zwischengelagert und anschließend wieder montiert.

Die vorhandenen Wandfliesen werden zurückgebaut und durch neue salbeifarbene keramische Riegelfliesen ersetzt.

Die darüberliegenden Wandflächen werden vorbereitet und mit einer robusten, reinigungsfähigen Beschichtung in RAL 9002 Grauweiß versehen.

Ein vorhandener wandbefestigter Abfallbehälter wird für die Fliesenarbeiten demontiert und anschließend wieder montiert.

Die Bestandstür rechts neben dem Treppenzugang zur Personenunterführung wird aufgearbeitet und in RAL 9002 Grauweiß neu lackiert.

Die vorhandene dunkle Holzdecke wird vollständig zurückgebaut.

Nach dem Rückbau werden die vorhandenen Befestigungsuntergründe und technischen Einbauten aufgenommen und auf ihre Eignung für die neue Deckenbekleidung geprüft.

Vorgesehen ist eine geschlossene Gipsplatten-Unterdecke auf Metallunterkonstruktion mit glatt verspachtelter und in RAL 9002 Grauweiß beschichteter Oberfläche.

Erforderliche Revisionsöffnungen sind entsprechend den dauerhaft zugänglich zu haltenden technischen Einrichtungen anzuordnen.

Die drei vorgesehenen Pendelleuchten werden unabhängig von der Gipsplatten-Unterdecke an geeigneten tragfähigen Bauteilen der vorhandenen Gebäudekonstruktion befestigt.

Der vorhandene Lautsprecher oberhalb des Eingangs zum Automatenkiosk bleibt einschließlich seiner technischen Anschlüsse und Befestigungen erhalten.

Die vorhandene Lautsprecherverkleidung wird demontiert und entsorgt. Nach Abschluss der Beschichtungsarbeiten wird eine neue, zum Bestand passende Verkleidung mit schalldurchlässiger Frontabdeckung montiert.

Personenunterführung

In der Personenunterführung werden die vorhandenen Wand- und Deckenflächen vorbereitet und neu beschichtet.

Die Ausführung erfolgt in RAL 9002 Grauweiß.

Vorhandene Bilder und Aushänge werden vor Beginn der Arbeiten demontiert, geschützt zwischengelagert und anschließend wieder angebracht.

Die neu beschichteten Wandflächen erhalten zusätzlich einen transparenten Graffitischutz. Dieser muss für den vorgesehenen Untergrund geeignet und mit dem Beschichtungssystem verträglich sein.

Der vorhandene Bodenbelag der Zuwegung zwischen den drei Treppenanlagen wird auf einer Fläche von rund 50 m² zurückgebaut.

Nach Vorbereitung des Untergrundes wird ein neuer grauer Betonwerksteinbelag entsprechend den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses hergestellt.

Die Oberflächenbeschaffenheit und Farbgebung sind auf die neuen Treppenstufen abzustimmen. Übergänge zu verbleibenden Bestandsflächen sind verkehrssicher herzustellen.

Treppenanlagen

Bestandteil der Maßnahme sind drei Treppenanlagen:

Die Treppe vom Empfangsgebäude zur Personenunterführung weist rund 19 Stufen bei einer Breite von etwa 3,00 m auf.

Die beiden Treppenaufgänge von der Personenunterführung zu den Bahnsteigen weisen jeweils rund 26 Stufen bei einer Breite von etwa 1,50 m auf.

Die vorhandenen Treppenstufen werden zurückgebaut. Die freigelegten Auflagerflächen sind zu prüfen und für den Einbau der neuen Stufen vorzubereiten.

Anschließend werden neue graue Betonwerkstein-Blockstufen mit gebürsteter und rutschhemmender Oberfläche entsprechend den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses eingebaut.

Die erforderlichen kontrastierenden Stufenmarkierungen werden entsprechend den vertraglichen Anforderungen hergestellt.

Anschluss- und Bewegungsfugen werden erneuert.

Die vorhandenen Handläufe bleiben grundsätzlich erhalten und werden, soweit erforderlich und ausgeschrieben, an die neuen Stufen und Anschlusshöhen angepasst.

Beleuchtung

Die vorhandene Beleuchtung im Empfangsgebäude, im Außenbereich und in der Personenunterführung wird entsprechend den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses erneuert.

Grundlage für die Innenbeleuchtung ist die lichttechnische Planung Variante 2.

In der Bahnhofshalle werden drei ringförmige, direkt- und indirektstrahlende LED-Pendelleuchten montiert. Die Befestigung erfolgt an geeigneten tragfähigen Bauteilen oberhalb der neuen Deckenbekleidung.

In den Treppen- und Zugangsbereichen der Personenunterführung werden neun quadratische LED-Einbaudownlights mit opaler Abdeckung eingebaut.

Im Tunnelgang werden vier robuste lineare LED-Anbauleuchten montiert.

Vorhandene Beleuchtungszuleitungen und Anschlussstellen werden vor der Ausführung auf ihre weitere Eignung geprüft. Die vorhandenen Beleuchtungsstromkreise werden grundsätzlich weiterverwendet.

Erforderliche Anpassungen und Verlängerungen der Anschlussleitungen werden entsprechend den ausgeschriebenen Leistungen hergestellt.

Nicht mehr benötigte elektrische Anschlussstellen werden fachgerecht außer Betrieb genommen und gesichert.

Eine neue übergeordnete DALI-Steueranlage ist nicht vorgesehen.

Im Außenbereich des Empfangsgebäudes werden zwei vorhandene Außenleuchten demontiert und durch neue, für den vorgesehenen Einsatzbereich geeignete LED-Außenleuchten ersetzt.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die neu hergestellten beziehungsweise geänderten Beleuchtungsanlagen auf Funktion und elektrische Sicherheit geprüft.

Die erforderlichen Beleuchtungsmessungen werden entsprechend den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses durchgeführt und dokumentiert.

Außenbereich des Empfangsgebäudes

Im unmittelbar an das Empfangsgebäude angrenzenden Außenbereich wird der vorhandene keramische Bodenbelag auf einer Fläche von rund 20 m² aufgenommen und durch einen neuen Feinsteinzeugbelag ersetzt.

Vorgesehen ist eine gegenüber dem Innenbelag dunklere graue Ausführung aus derselben Fliesenserie mit strukturierter, rutschhemmender Oberfläche R11 und Eignung für den Außenbereich.

Der vorhandene Untergrund ist hinsichtlich Tragfähigkeit, Höhenlage, Gefälle und Eignung für die neue Belagskonstruktion zu prüfen.

Die Verlegung erfolgt mit einem für die Außenanwendung geeigneten System. Vorhandene Entwässerungsfunktionen und erforderliche Anschlusshöhen sind zu erhalten.

Glasfassade Haupteingang

Die Glasfassade des Haupteingangs erhält eine neue gestalterische Folierung.

Die vorhandenen Glasflächen und Fassadenteilungen werden vor Ausführung örtlich aufgenommen.

Die Gestaltung besteht aus einer mehrfarbigen, fließenden Linienstruktur mit transparenten und bedruckten Folienbereichen.

Das DB-Logo und der Schriftzug „Burgdorf“ werden entsprechend dem Gestaltungskonzept als gesonderte grafische Elemente eingebunden.

Vor Ausführung ist die Eignung der vorhandenen Verglasung für das vorgesehene Foliensystem zu prüfen. Dabei sind insbesondere der Glasaufbau, vorhandene Beschichtungen und mögliche thermische Beanspruchungen zu berücksichtigen.

Die Folie muss für die vorgesehene Anwendung geeignet, UV- und witterungsbeständig sowie reinigungsfähig sein.

Vor der vollständigen Ausführung ist eine Musterfläche herzustellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Dachuntersicht

Die vorhandene dunkle Holzbekleidung der Dachuntersicht am Empfangsgebäude wird einschließlich der zugehörigen sekundären Unterkonstruktion zurückgebaut.

Die tragende Dachkonstruktion bleibt erhalten.

Nach dem Rückbau werden die vorhandenen Befestigungsuntergründe auf erkennbare Schäden und ihre Eignung zur Aufnahme der neuen Unterkonstruktion geprüft.

Auf geeigneten tragfähigen Bauteilen wird eine neue Holzunterkonstruktion hergestellt.

Die Dachuntersicht erhält eine geschlossene, linear verlaufende Profilholzbekleidung mit Nut-und-Feder-Faseprofil oder gleichwertigem Profil.

Vorgesehen ist eine helle beziehungsweise naturholzfarbene Bekleidung aus europäischer Lärche oder einem technisch und optisch gleichwertigen Holz.

Die Holzbekleidung und ihre Oberflächenbehandlung müssen für den vorgesehenen geschützten beziehungsweise teilbewitterten Außenbereich geeignet sein.

Vorhandene Lüftungs-, Entwässerungs- und sonstige Funktionsöffnungen bleiben erhalten.

Farbton und Oberflächenwirkung sind vor der Ausführung zu bemustern.

Entsorgung, Reinigung und Dokumentation

Die im Rahmen der Rückbauarbeiten anfallenden Materialien werden entsprechend ihrer Material- und Abfallart getrennt erfasst und ordnungsgemäß entsorgt beziehungsweise verwertet.

Die Entsorgung erfolgt nach den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses und den ergänzenden Bestimmungen zum Abfallmanagement.

Die wesentlichen Bauzustände und fertiggestellten Leistungen werden fotografisch dokumentiert.

Nach Abschluss der Arbeiten sind die bearbeiteten Bereiche einschließlich der unmittelbar angrenzenden und durch die Bauausführung beanspruchten Flächen zu reinigen.

Die fertiggestellten Bereiche sind in einem gebrauchsfertigen und verkehrssicheren Zustand zu übergeben.

Fotodokumentation - Ist Zustand




Rauchfreier Bahnhof
Non-Smoking Station



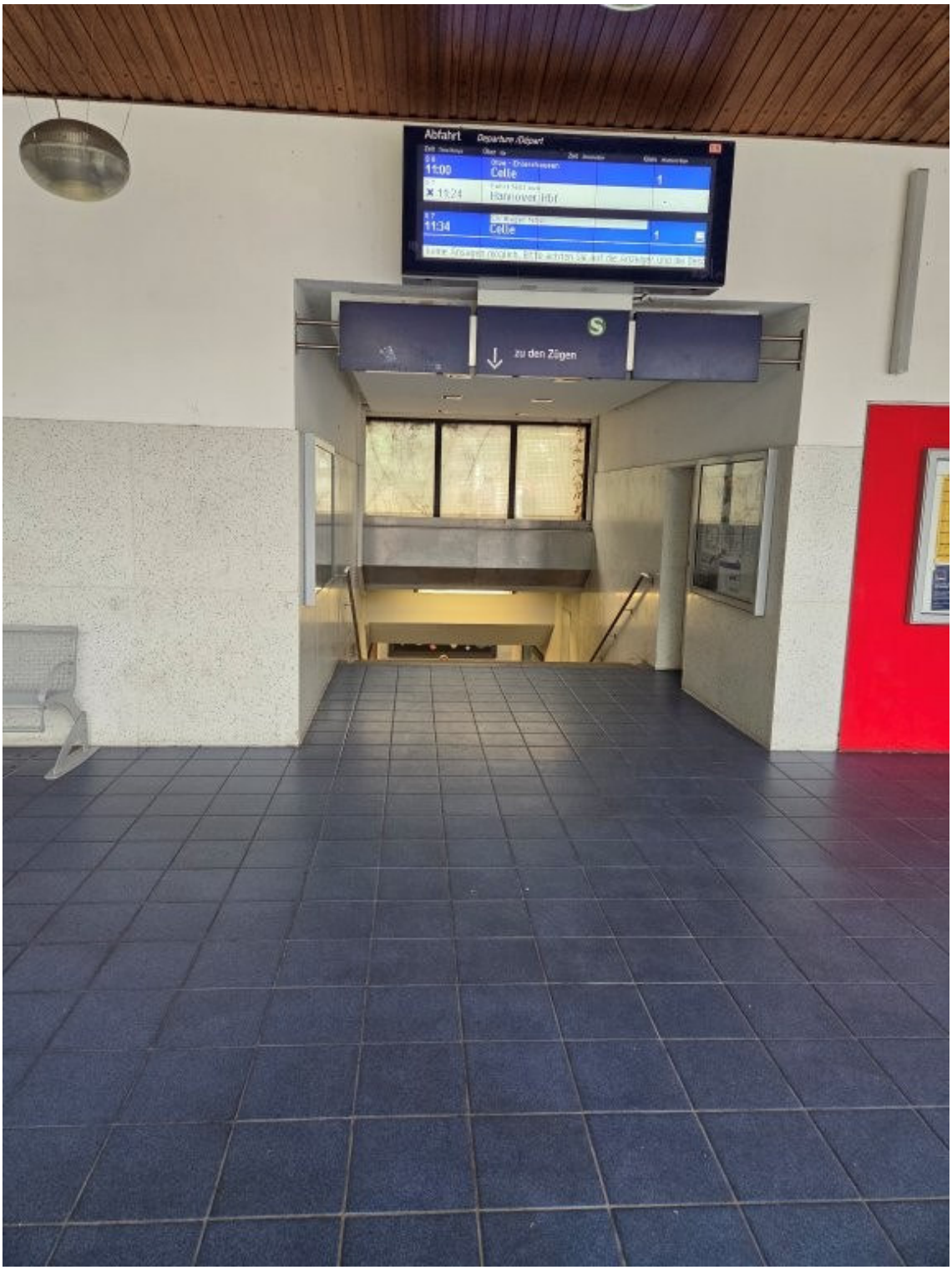


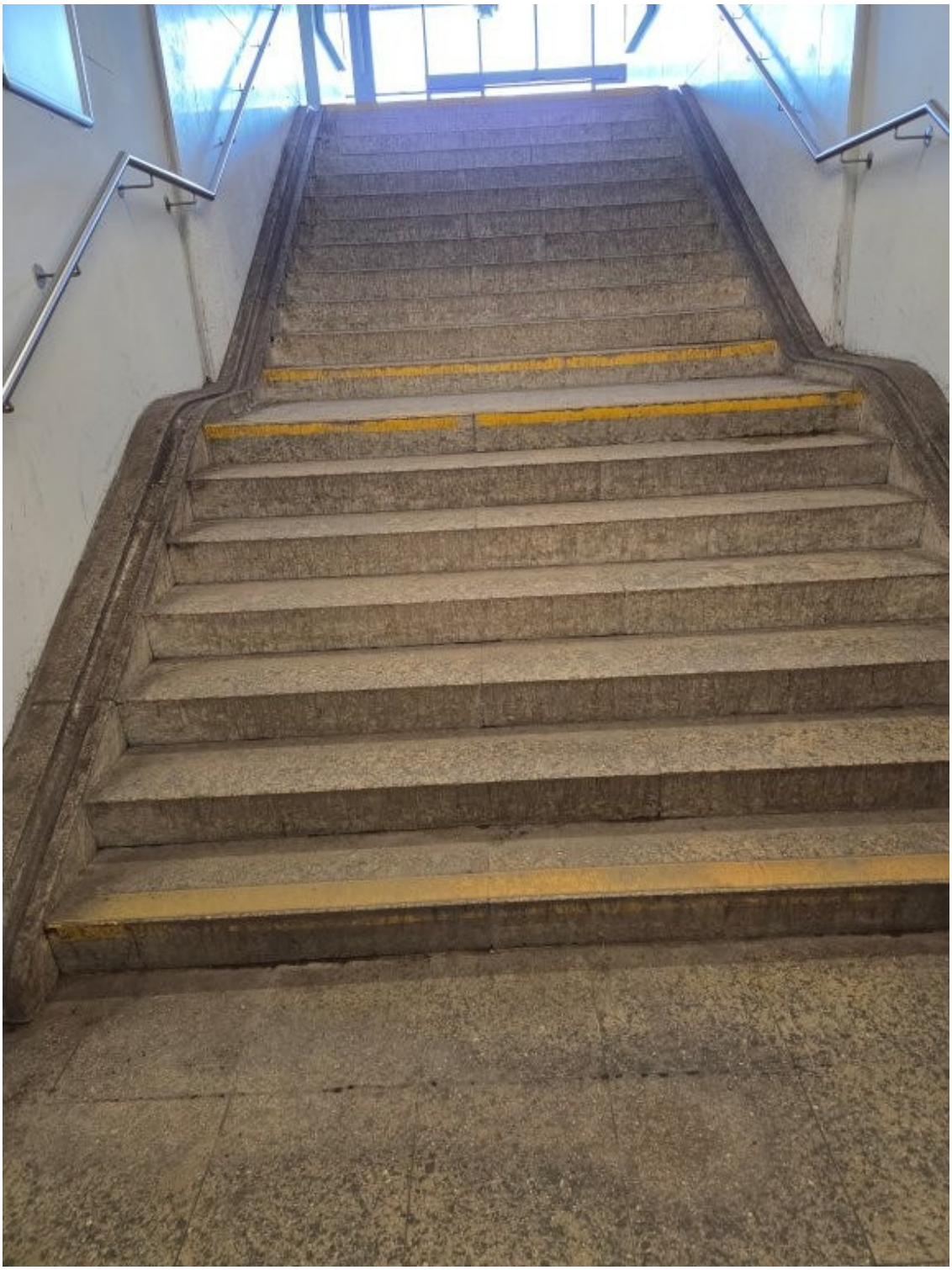


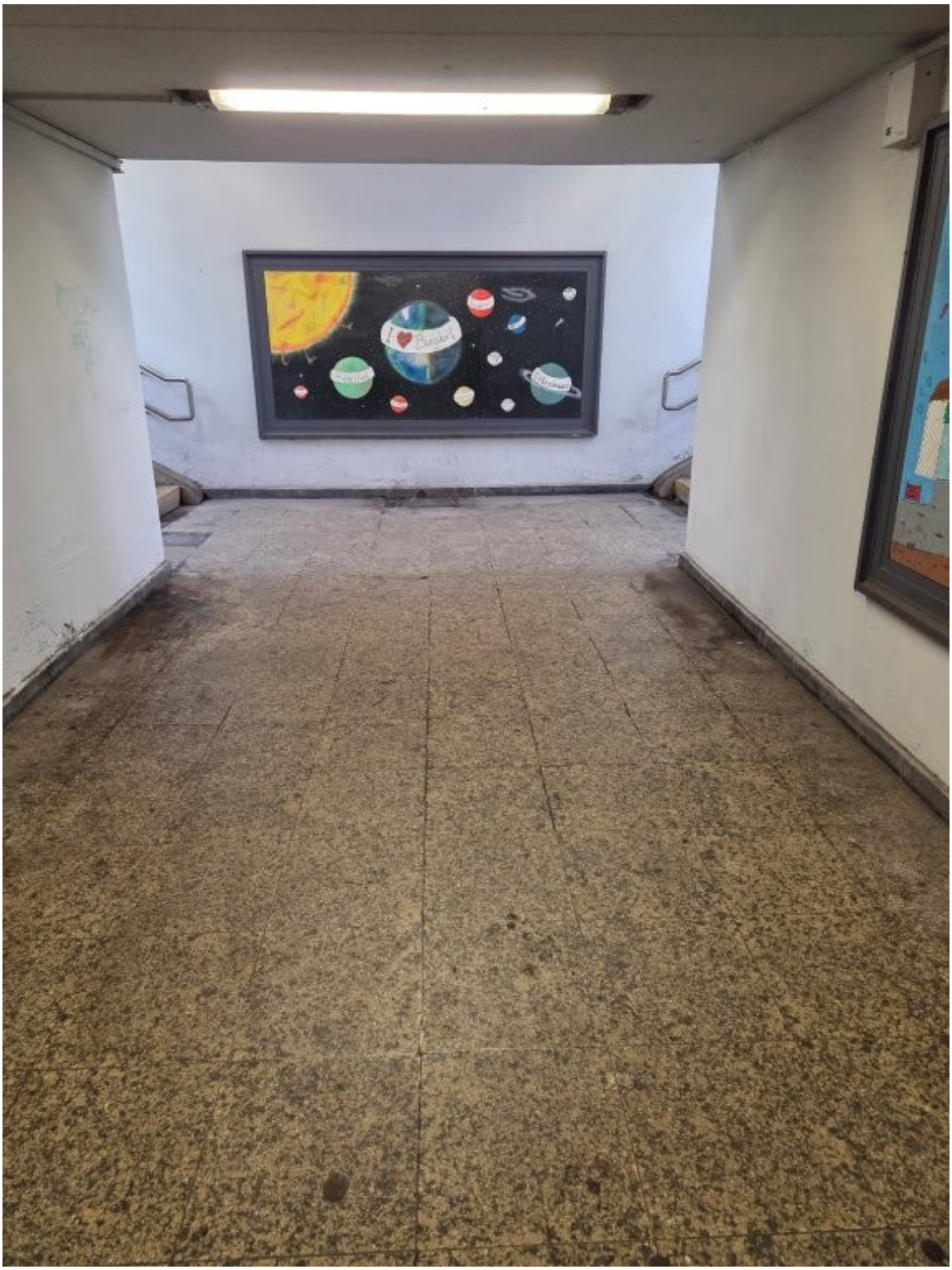






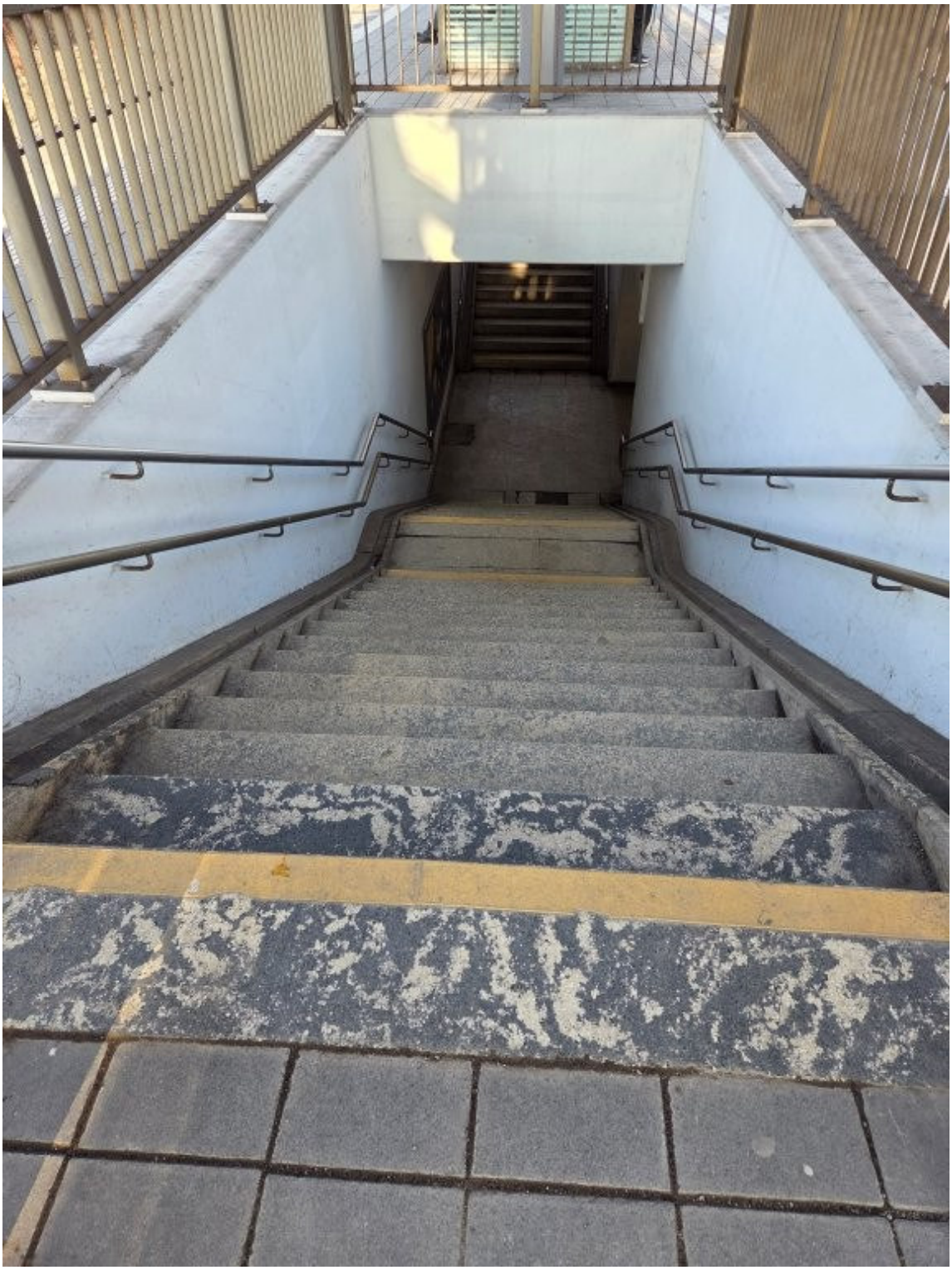

Abfahrt
Departure /Départ
11:00
Celle
11:24
Hannover Hbf
11:34
Celle
S
zu den Zügen




I ♥ Burgdorf


TAXI
ZOB
Bus
Ausgang
Zentrum
Bus
636
905
639
916





Zielzustand (Beispielbild) - Treppenaufgänge

